



Satzung für die Nutzung des Makens-Huus in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Makens-Huus als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Makens – Huus, Poststraße 4, 21227 Bendestorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bendestorf. Es besteht aus:
- a) einem Veranstaltungsraum
 - b) Nebenraum, Flur zum Veranstaltungsraum
 - c) Küche zum Veranstaltungsraum
 - d) Toiletten zum Veranstaltungsraum
 - e) Parkplätze.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Politischen Parteien, Wählergruppen, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Bendestorf, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (3) Das Makens – Huus steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Bendestorf, den 29.06.2011